

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 22. Juli 2021

Nr. 39

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.07.2011 vom 15.07.2021	3579
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.02.2010 vom 15.07.2021	3582
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Juli 2021	3584
Gewinn und Verlustrechnung 2020 des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts, Münster	3597
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälische Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2021	3599
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.07.2021	3608

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/39

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.07.2011
vom 15.07.2021**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.07.2011 (AB Uni 2011/18, S. 1164 ff.) wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 26 neu hinzugefügt:

**„§ 26
Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 17.01.2022.
- (3) Ein Thema für die Wiederholung der Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.09.2022.
- (4) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (5) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 4 bleibt unberührt.

- (7) Der Masterstudiengang Klinische Musiktherapie gemäß der Prüfungsordnung vom 19.07.2011 (AB Uni 2011/18, S. 1164 ff.) wird mit Wirkung zum 01.10.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Klinische Musiktherapie gemäß der Prüfungsordnung vom 19.07.2011 (AB Uni 2011/18, S. 1164 ff.) immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.06.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.07.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.02.2010
vom 15.07.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.02.2010 (AB Uni 2010/6, S. 343 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.10.2011 (AB Uni 2011/28, S. 2136), wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 26 neu hinzugefügt:

„§ 26

Auslaufen des Studiengangs

- (1) Studienleistungen sowie prüfungsrelevante Leistungen (bzw. Prüfungsleistungen) einschließlich Wiederholungsprüfungen und prüfungsrelevante Leistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (2) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in Absatz 1 genannte Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (3) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Der Masterstudiengang Lateinische Philologie wird mit Wirkung zum 30.03.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Lateinische Philologie gemäß der Prüfungsordnung vom 17.02.2010 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.06.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.07.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 20.Juli 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Onlinewahlverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften von Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Änderung der Prüfungsform Klausur

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, können für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung alternativ in eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung umgewandelt werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit bzw. ein Portfolio im Umfang von 10-15 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten anzusetzen. Eine Änderung der Form der Prüfungs- oder Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Der Abs. 1 gilt für alle Module des Fachbereichs 06.
- (3) Sofern Fachprüfungsordnungen des Fachbereichs 06 für den Studienabschluss die verpflichtende Erbringung von mindestens eine Klausur vorsehen, die Klausur aber aufgrund von Absatz 1 in einer anderen Form erbracht wird, werden für die Überprüfung der Einhaltung der Fachprüfungsordnungen diejenigen Prüfungsformen berücksichtigt, zu denen sich die Studierenden angemeldet haben.

§ 2 Änderungen in den einzelnen Studiengängen

Ein-Fach-Bachelor Soziologie:

Prüfungsordnung für das Fach Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017

Modul B4: Berufsorientierende Studien (13 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Die Berufsfeldstudie als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst.“

Zwei-Fach-Bachelor Soziologie:

Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018

Modul M4: Berufsorientierende Studien (10 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Die Berufsfeldstudie als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst.“

Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Februar 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 17. Februar 2015

Modul S4: Berufsorientierende Studien (9 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst."

Master Politikwissenschaft:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 sowie zweite Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 26.03.2019

Modul MPW 5: Praktikumsmodul

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Die E-Learning-Einheit des Career Service kann regulär durchgeführt werden. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen und der Ergebnisse aus dem E-Learning ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit angerechnet werden, die nicht als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bachelor Politik und Recht:

Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 13. August 2019

Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement, zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2-Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bachelor Politik und Wirtschaft:

Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 13. August 2019

Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2 Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bachelor Wirtschaft und Recht:

Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Economics and Law mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. September 2013, sowie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 13. August 2019

Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2-Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bildungswissenschaften:

1) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:

- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**

§ 2 Abs. 4 der Prüfungsordnungen

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä.). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

2) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:

- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnungen

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä.). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

Zwei-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:

Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018

§2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Bachelor BK Erziehungswissenschaft:

Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018

§ 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Ein-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019

§ 8 Abs. 8 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019

Betrifft Studierende des 1-FA BA Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den 1-FA BA Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. Februar 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 160 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibung des Moduls EW B17 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht und Praktikumsbesprechung“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von insgesamt mindestens 19 Seiten (eigentlich mindestens 15 Seiten) zu erbringen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (M.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 26. März 2019

Betrifft Studierende des Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von derzeitigen Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den M.A. Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 26. März 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich in der Regel in einer Einrichtung),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 300 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibungen der Module MB5, MEB5, S5, SP5 und MFK5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von insgesamt mindestens 25 Seiten (eigentlich mindestens 20 Seiten) zu erbringen.

Master GymGes Pädagogik:

Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Master BK Pädagogik:

Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Bachelor Public Governance across Borders:

Examination Regulations for the Joint Bachelor's Degree Programme "Public Governance across Borders" at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the Universiteit Twente of 23 Mai 2017, supplemented by the 1. Amendments of 25. November 2019

Module 3.1e: Free Electives (WWU)

Required performance in examinations contains the following amended version: „Students take required examinations in three standard/reading courses and three bachelor seminars of their choice. Students can decide to opt for the lecture "Introduction to Political Theory" as equivalent to a standard course. The lecturer chooses between a written test of 90 minutes, a paper of about 4,500 words or several essays with an overall word count of 4,500. According to prior agreement with the lecturer, documentations, small empirical assignments, the production of a movie or radio features can also be accepted as required examination. Students can decide to do an oral examination in one of the six electives (with the exception of the lecture "Introduction to Political Theory") of their choice.“

Master Comparative Public Governance:

Examination Regulations for the Double Degree Master Programme "Comparative Public Governance" at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the University of Twente of 21. August 2018

§ 13 Abs.4 der "Examination Regulations"

§ 13 Abs. 4 contains the following amended version: The Examinations Office issues the thesis topic on behalf of the examination board and following the applicant's request. The applicant must have fulfilled the following requirements:

- At least 60 credit points from the overall programme.
- The date and time of the issuing of the thesis topic has to be recorded.
- The master's thesis plan, including a research proposal, must have been approved by the relevant supervisors/examiners"

Module 13: Master's Thesis

The prerequisites for participation contains the following amended version: "Students can only start their master assignments if they have acquired at least 60 ECTS."

Module 9: Internship (WWU)

The module descriptions will be supplemented as follows: "Students of the double master degree programme Comparative Public Governance, who are not able to do their internship as part of module 9 during the duration of validity of the "Corona-Epidemie-Hochschulverordnung", are given the opportunity to either (a) replace their internship by voluntary civic engagement (i.a. neighbourhood assistance, student initiatives, local groups, online-based activities, fundraising activities) or (b) to submit proof of a former internship which took place in the past and which has not been already recognized in the course of a former study programme. In case

of option (a) students have to contact their study coordinator beforehand in order to reach an agreement regarding type, content and workload of the planned civic engagement. Moreover, students have to write a report on their civic engagement of 5,000 words based on the conditions agreed upon with their study coordinator. In case of option (b) students submit the following proofs: I. internship certificate II. statutory declaration stating that the internship has not been recognized by any other institution of higher education before. Students, who choose option (b) will have to write a report on their internship according to the conditions made within the field 8 of the module descriptions for module 10."

Artikel 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 2020/12, S. 610ff), die „Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Juni 2020“ (AB Uni 2020/12, S. 605 ff.), die „Zweite Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Juli 2020“ (AB Uni 2020/20 S. 1646 ff.) und die „Dritte ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021“ ((AB Uni 2021/03 S. 78 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. Juli 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Studierendenwerk Münster Anstalt des öffentlichen Rechts, Münster

Bilanz zum 31. Dezember 2020

3598

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		
II. Sachanlagen	409.120,00	470.499,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	200.014.984,09	173.699.692,46
2. Technische Anlagen und Maschinen	698.194,00	652.642,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.642.905,48	2.534.841,21
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	114.034,23	13.769.975,42
III. Finanzanlagen	204.470.117,80	190.657.151,09
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
B. Umlaufvermögen	204.904.237,80	191.152.650,09
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	273.736,88	346.749,03
2. Waren	40.457,62	59.365,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	314.194,50	406.114,77
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	128.275,57	210.121,40
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	51.679,51	55.230,36
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.154.857,85	2.963.668,38
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.334.812,93	3.229.020,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten	38.498.336,72	39.480.657,85
	42.147.344,15	43.115.792,76
	156.056,54	183.113,24
	<u>247.207.638,49</u>	<u>234.451.556,09</u>

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Eigenkapital		
I. Anlagenkapital	33.169.069,27	30.650.056,54
II. Rücklagen	16.983.528,50	17.206.080,97
III. Bilanzverlust	-5.273.187,62	-4.343.559,66
	44.879.410,15	43.512.577,85
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
1. Verwendete Zuschüsse	81.892.572,69	70.601.185,80
2. Noch nicht verwendete Zuschüsse	628.312,46	7.286.573,31
	82.520.885,15	77.887.759,11
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	124.653,00	263.083,00
2. Steuerrückstellungen	355.309,99	428.805,00
3. Sonstige Rückstellungen	2.224.233,90	2.254.627,77
	2.704.196,89	2.946.515,77
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	108.509.112,10	102.726.039,73
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.104.590,68	1.105.748,65
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.993.501,75	2.665.662,45
davon aus Steuern: € 145.610,42 (i.Vj.: € 181.577,16)		
	113.607.204,53	106.497.450,83
	3.495.941,77	3.607.252,53
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>247.207.638,49</u>	<u>234.451.556,09</u>



Studierendenwerk Münster AöR
 Postfach 76 29 · 48041 Münster
 Bismarckallee 5
 48151 Münster
 Fon 0251 837-0 · Fax 837-92 07

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälische Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 298 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Onlinewahlverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms- Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Biologie (FB 13) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Prämisse:

Der nachfolgend genannte Änderungsbedarf bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen, die im WiSe 2020/21 nicht erbracht werden konnten und auf alle Prüfungsleistungen, die im SoSe 2021 voraussichtlich anfallen werden, nicht aber auf die möglicherweise auch betroffenen Prüfungsleistungen, die im WiSe 2021/22 anfallen werden.

Falls nach den geltenden Modulbeschreibungen und/oder den nachfolgenden abweichenden Regelungen als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen ist und Klausuren in Präsenz nicht stattfinden dürfen, können die Prüfer*innen der Lehrveranstaltung auch andere, alternative Prüfungsformen zur Erbringung der jeweils vorgesehenen Klausur festlegen. Hierbei sind beispielsweise folgende Prüfungsformen äquivalent: mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten), Kolloquium (ca. 30 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 bis 10 Seiten), Referat (ca. 20 Minuten) sowie online-Klausur. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Die Festlegung einer alternativen Prüfungsform muss von der/dem Dekan*in genehmigt werden und den Studierenden rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.

Abweichend von der im Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die/der Dekan*in für die jeweils ersatzweise angebotenen Prüfungsformate eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Prüfer*innen der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juni 2011 (neue Fassung ab 2010/2011), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 25. September 2017

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften definierten Studien- und Prüfungsleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Chemie,
- Grundlagenmodul Freilandbiologie
- Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik
- (ggf. Module aus Vorsemester (WiSe 2020/21) wegen nachlaufender

Prüfungen) durch alternative Formen von Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Chemie:

- Die OC-Praktikumseingangsklausur (Studienleistung) wird als online-Klausur stattfinden. Das OC-Praktikum wird als online-Praktikum mit online-Präsenzpflicht in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.
- Es entfallen die bisherigen modulbegleitenden Prüfungselemente zum OC-Praktikum (Mitarbeit und Protokolle). Die 27,5 Punkte, die hierfür lt. PO erreicht werden konnten, beziehen sich nun auf eine modulbegleitende Klausur (ca. 30 Minuten), die zum Inhalt Themen des online-Praktikums hat.
- Die OC-Teilmodulabschlussprüfung wird zusammen mit der modulbegleitenden Klausur – je nach Pandemie-Situation – entweder als Präsenzklausur oder online-Prüfung stattfinden.

b) Grundlagenmodul Freilandbiologie

Teil Botanik:

- Test (schriftlich, ca. 10 min., 10 NP): Der Test wird gestrichen.
- Die mündliche Herbarprüfung entfällt. Stattdessen können nun für das eingereichte Herbarium max. 112 NP erzielt werden. Dies stellt nun die einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils im Grundlagenmodul Freilandbiologie dar.

Teil Zoologie:

- Im Abschlusstest können max. 72 Notenpunkte erreicht werden. Die Zeit für den Test wird von 60 min. auf 90 min. erhöht.
- Anstelle der Protokolle werden zu den zwei Exkursionen jeweils eine Artenliste eingereicht. Je Artenliste können max. 8 Notenpunkte erzielt werden. Sollten die Exkursionen coronabedingt ausfallen, können im Abschlusstest max. 88 Notenpunkte erreicht werden.

c) Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik:

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.
- Bioinformatik II: Notenpunkte für die Programme werden auf den Report und die Klausur umverteilt.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer zweistündigen Klausur zusammengefasst, in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Grundlagenmodul Freilandbiologie

Teil Botanik:

- Test (schriftlich, ca. 10 min., 10 NP): Der Test wird gestrichen.
- Die mündliche Herbarprüfung entfällt. Stattdessen können nun für das eingereichte Herbarium max. 112 NP erzielt werden. Dies stellt nun die einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils im Grundlagenmodul Freilandbiologie dar.

Teil Zoologie:

- Im Abschlusstest können max. 72 Notenpunkte erreicht werden. Die Zeit für den Test wird von 60 min. auf 90 min. erhöht.
- Anstelle der Protokolle werden zu den zwei Exkursionen jeweils eine Artenliste eingereicht. Je Artenliste können max. 8 Notenpunkte erzielt werden. Sollten die Exkursionen coronabedingt ausfallen, können im Abschlusstest max. 88 Notenpunkte erreicht werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 13.01.2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer zweistündigen Klausur zusammengefasst, in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Grundlagenmodul Freilandbiologie

Teil Botanik:

- Test (schriftlich, ca. 10 min., 10 NP): Der Test wird gestrichen.
- Die mündliche Herbarprüfung entfällt. Stattdessen können nun für das eingereichte Herbarium max. 112 NP erzielt werden. Dies stellt nun die einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils im Grundlagenmodul Freilandbiologie dar.

Teil Zoologie:

- Im Abschlusstest können max. 72 Notenpunkte erreicht werden. Die Zeit für den Test wird von 60 min. auf 90 min. erhöht.
- Anstelle der Protokolle werden zu den zwei Exkursionen jeweils eine Artenliste eingereicht. Je Artenliste können max. 8 Notenpunkte erzielt werden. Sollten die Exkursionen coronabedingt ausfallen, können im Abschlusstest max. 88 Notenpunkte erreicht werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5.Oktober2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer zweistündigen Klausur zusammengefasst, in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Grundlagenmodul Freilandbiologie

Teil Botanik:

- Test (schriftlich, ca. 10 min., 10 NP): Der Test wird gestrichen.
- Die mündliche Herbarprüfung entfällt. Stattdessen können nun für das eingereichte Herbarium max. 112 NP erzielt werden. Dies stellt nun die einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils im Grundlagenmodul Freilandbiologie dar.

Teil Zoologie:

- Im Abschlusstest können max. 72 Notenpunkte erreicht werden. Die Zeit für den Test wird von 60 min. auf 90 min. erhöht.
- Anstelle der Protokolle werden zu den zwei Exkursionen jeweils eine Artenliste eingereicht. Je Artenliste können max. 8 Notenpunkte erzielt werden. Sollten die Exkursionen coronabedingt ausfallen, können im Abschlusstest max. 88 Notenpunkte erreicht werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer zweistündigen Klausur zusammengefasst, in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Grundlagenmodul Freilandbiologie

Teil Botanik:

- Test (schriftlich, ca. 10 min., 10 NP): Der Test wird gestrichen.
- Die mündliche Herbarprüfung entfällt. Stattdessen können nun für das eingereichte Herbarium max. 112 NP erzielt werden. Dies stellt nun die einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils im Grundlagenmodul Freilandbiologie dar.

Teil Zoologie:

- Im Abschlusstest können max. 72 Notenpunkte erreicht werden. Die Zeit für den Test wird von 60 min. auf 90 min. erhöht.
- Anstelle der Protokolle werden zu den zwei Exkursionen jeweils eine Artenliste eingereicht. Je Artenliste können max. 8 Notenpunkte erzielt werden. Sollten die Exkursionen coronabedingt ausfallen, können im Abschlusstest max. 88 Notenpunkte erreicht werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Freilandbiologie
- Modul Zellbiologie und Physiologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Freilandbiologie

Teil Botanik:

- Test (schriftlich, ca. 10 min., 10 NP): Der Test wird gestrichen.
- Die mündliche Herbarprüfung entfällt. Stattdessen können nun für das eingereichte Herbarium max. 112 NP erzielt werden. Dies stellt nun die einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils im Grundlagenmodul Freilandbiologie dar.

Teil Zoologie:

- Im Abschlusstest können max. 72 Notenpunkte erreicht werden. Die Zeit für den Test wird von 60 min. auf 90 min. erhöht.
- Anstelle der Protokolle werden zu den zwei Exkursionen jeweils eine Artenliste eingereicht. Je Artenliste können max. 8 Notenpunkte erzielt werden. Sollten die Exkursionen coronabedingt ausfallen, können im Abschlusstest max. 88 Notenpunkte erreicht werden.

b) Modul Zellbiologie und Physiologie

- Die Antestate im online-Praktikum entfallen. Die 100 Notenpunkte werden ausschließlich durch die Protokolle erzielt.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021“ (AB Uni 2021/03, S. 95 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität 08.07.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16. Juli 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.07.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 73a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“

a) Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

b) Modul: Kernmodul 2, Kernmodul 4, Kernmodul 6, Kernmodul 8

Studienrichtung KMP und Pop

Neben einer Ablegung von Prüfungsleistungen im Live-Stream besteht auch die Möglichkeit einer Verwendung von live gespielten Vorproduktionen (Audio und Video).

c) Modul: Musikpraxis 1

Studienrichtung Gesang, Stimm- und Hörphysiologie für Sänger*innen 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung Klausur (Umfang: 90 Minuten) wird ersetzt durch eine mündliche Prüfung (Umfang: 15 Minuten). 1 SWS von 2 vorgesehenen SWS wird zum Selbststudium genutzt.

d) Module: Profilmodul 2, Profilmodul 3

Studienrichtung KMP und Populärmusik, Ensemble-Instrument 1-4

Studierende erhalten die Möglichkeit, die in den vergangenen Semestern pandemiebedingt ausgesetzten Lehrveranstaltungen Ensemble-Instrument 1-4 in diesem Semester gebündelt zu absolvieren (Jg. 3: Ensemble-Instrument 1 und 2; Jg. 4: Ensemble-Instrument 1-4). Die Prüfungsleistung kann wahlweise live oder als Videoproduktion durchgeführt werden, das Format wird vier Wochen vorher in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden festgelegt. Der Umfang der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Anzahl der Instrumente, anhand derer der Kompetenzerwerb nachgewiesen werden soll.

2. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

4. **Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“**

- a) Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

Modul: Profilierungsmodul, Lehrveranstaltung „Crossover“

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten prof. editiert sein.

- b) Modul: Profilierungsmodul

Studienrichtung Instrument, Crossover

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten professionell editiert sein.

5. **Zwei-Fach-Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“ gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018**

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)

Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.

- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

6. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018

a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)

Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.

b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

7. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018

a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

8. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2020

a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

9. Zwei-Fach Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“ gemäß der Prüfungsordnung vom 21.01.2013

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

10. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Lehramts für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

11. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

12. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.04.2021“ (AB Uni 2021/35, S. 3360 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.06.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.07.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s